

Satzung
der
Nospa Kulturstiftung Nordfriesland

Aufgrund der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums vom 13. März 2007 (im Umlaufverfahren) und des Stiftungsvorstandes vom 27. März 2007 sowie der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 30. April 2007 wird die Satzung der Kulturstiftung Nordfriesland der Nord-Ostsee Sparkasse geändert und erhält mit Wirkung vom 30. April 2007 folgende Fassung:

Präambel

Die Sparkasse Nordfriesland ist am 1. September 1971 durch die Fusion der Tonderner Kreissparkasse in Niebüll, der Stadtparkasse Husum, der Kreissparkasse Husum, der Sparkasse Garding - St. Peter-Ording, der Stadtparkasse Tönning und der Stadtparkasse Friedrichstadt entstanden. 1977 wurde die Städtische Sparkasse Westerland übernommen.

Anlässlich ihres 25jährigen Bestehens errichtet die Sparkasse Nordfriesland gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15. August 1996 bzw. des Vorstandes vom 28. August 1996 die

"Kulturstiftung der Sparkasse Nordfriesland"

nach Maßgabe der folgenden Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Nospa Kulturstiftung Nordfriesland".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Husum.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Musik, insbesondere der Jugendmusik, und der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes im Kreis Nordfriesland sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorstehend aufgeführten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland.

(3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch Veranstaltungen im Bereich aller Kunstsparten (z. B. bildende Künste, Literatur, Theater und Musik), Erwerb und Erhalt von Kunstgegenständen, Vergabe von Kunstpreisen und Stipendien sowie Unterstützung der Erhaltung und Wiederherstellung von den nach landesrechtlichen Vorschriften geschützten Baudenkmalern verwirklicht. Durch die Zuwendung von Sachmitteln können die Stiftungszwecke ebenfalls erfüllt werden.

(4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Die Stiftung kann teilweise auch Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind, verfügbare Mittel nach § 3 Abs. 2 zweckgebunden für bestimmte Maßnahmen unter Wahrung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks nach Abs. 2 zur Verfügung stellen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Vermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungsvermögen von

1.000.000,-- EUR
(in Worten: eine Million Euro)

durch Spenden der Sparkasse Nordfriesland ausgestattet.

Das Stiftungsvermögen kann in den Folgejahren durch weitere Zuwendungen der Nord-Ostsee Sparkasse - sog. "Zustiftungen" - erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und gut verzinslich anzulegen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden und sonstigen Zuwendungen der Nord-Ostsee Sparkasse oder Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke und die notwendigen Verwaltungskosten verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem Mitglied des Vorstandes und einem leitenden Mitarbeiter der Nord-Ostsee Sparkasse. Das Mitglied des Vorstandes und der leitende Mitarbeiter werden vom Vorstand der Nord-Ostsee Sparkasse berufen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Nord-Ostsee Sparkasse. §13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane) bleibt unberührt.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse. Stellvertretender Vorsitzender ist das in den Stiftungsvorstand berufene Mitglied des Vorstandes der Nord-Ostsee Sparkasse.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, verringert sich bis zur Ergänzung die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 6

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; es hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegeben. Darunter muss der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter sein.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind von den Vorstandsmitgliedern, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens
 2. Prüfung der Förderungsmaßnahmen und Vorlage beim Stiftungskuratorium ab 1.500,00 EUR im Einzelfall
 3. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge, soweit nicht das Stiftungskuratorium zuständig ist
 4. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums
 5. Führung der Bücher und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 6. Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Stiftungskuratorium
 7. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums mit beratender Stimme
 8. Mitwirkung bei Satzungsänderungen
 9. Mitwirkung bei der Auflösung der Stiftung

§ 8

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:
 - a) dem Landrat des Kreises Nordfriesland als Vorsitzender,
 - b) sechs weiteren Mitgliedern mit Dienst- oder Wohnsitz im Kreis Nordfriesland.Von diesen Mitgliedern sollen zwei dem Kreis der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Nord-Ostsee Sparkasse angehören. Die vier weiteren Mitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse an. Die Mitglieder zu b) werden durch den Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse für die

Wahlperiode des Verwaltungsrates der Nord-Ostsee Sparkasse gewählt. Diese sechs Mitglieder können aus wichtigem Grund auf Antrag des Stiftungskuratoriums vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse abberufen werden. Die Abberufung der übrigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums richtet sich nach § 13 des Stiftungsgesetzes (Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane).

- (2) Das Stiftungskuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet eines der sechs vom Verwaltungsrat der Nord-Ostsee Sparkasse gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (3) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stiftungskuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke sorgt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist insbesondere zuständig für:
 1. Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel ab 1.500,00 EUR im Einzelfall auf Vorschlag des Vorstandes
 2. Bildung von Rücklagen im Sinne von § 58 der Abgabenordnung auf Vorschlag des Vorstandes
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und Auflösung der Stiftung

§ 11 Mitwirkung des Stifters

Die Stiftung kann sich der Räumlichkeiten sowie Hilfe im personellen und sächlichen Bereich der Nord-Ostsee Sparkasse bedienen.

§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Innenrevision der Nord-Ostsee Sparkasse prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung sowie den Jahresabschluss.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn die Stiftungszwecke und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums sowie der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.
- (3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke auf diesem Wege besser fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Stiftungszwecke erfüllt sind oder die Erfüllung auf absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn mehr als 5 Jahre keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen, die vom Stiftungsvorstand zu bestimmen sind. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
- (2) Die notwendigen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Husum, 30. April 2007

Der Stiftungsvorstand

Henseler

Hinz

Andresen